

Satzung des Eider-Treene-Verbandes Pahlen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Eider-Treene-Verbandes vom 20.08.2020 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählten Formulierungen sind jedoch weibliche, männliche und diverse Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 1, 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Eider-Treene-Verband und hat seinen Sitz in Pahlen im Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Verbandsgebiet hat eine Größe von ca. 113.000 ha. Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (Unterverbände) nach § 2 dieser Satzung, sowie die Flächen der von ihm zu unterhaltenden Anlagen (Deiche, Gewässer, Schöpfwerke). Die Verbandsgebiete seiner Mitglieder sind in den jeweiligen Satzungen bestimmt und liegen in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen und Nordfriesland.

(3) Der Verband ist Mitglied in den Gewässer- und Landschaftsverbänden Mittellauf Eider und Treene.

(4) Der Verband ist nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde Oberverband gem. § 72 Abs. 2 WVG für seine Mitglieder.

(5) Der Verband führt das große Landessiegel mit der Inschrift „Eider-Treene-Verband in Pahlen“.

§ 2
(zu §§ 4, 6, 9 und 22-26 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Eider-Treene-Verbandes sind als Unterverbände im Sinne von § 72 Abs. 2 WVG:

1. Sielverband Schülp-Hörsten-Breiholz
2. Sielverband Gieselau
3. Sielverband Dellstedt-Süderau
4. Sielverband Tielenhemme
5. Sielverband Tielenau
6. Sielverband Wallenerautal
7. Sielverband Delver Koog
8. Sielverband Hennstedt
9. Sielverband Broklandsautal
10. Sielverband Rendsburg rechtes Ufer
11. Sielverband Prinzenmoor
12. Sielverband Broksbarger Koog
13. Sielverband Hohner See
14. Sielverband Tielen-Bargen
15. Sielverband Mittlere Sorge
16. Sielverband Sorgekoog
17. Sielverband Westerkoog
18. Sielverband Südfeld-Oldenkoog
19. Wasser- und Bodenverband Garlbek
20. Wasser- und Bodenverband Dorbek
21. Wasser- und Bodenverband Bennebek
22. Wasser- und Bodenverband Herrenhallig
23. Wasser- und Bodenverband Oldersbeker Wiesen
24. Wasser- und Bodenverband Winnert-Hude
25. Wasser- und Bodenverband Ostfeld
26. Wasser- und Bodenverband Krummbek
27. Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt
28. Wasser- und Bodenverband Norderwiesen
29. Wasser- und Bodenverband Rheider Au
30. Wasser- und Bodenverband Seeth
31. Wasser- und Bodenverband Dannewerk
32. Wasser- und Bodenverband Treenemarsch
33. Stadt Friedrichstadt

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Deichamt fortgeschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6, 61 WVG, §§ 2, 3 LWVG)
Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern.
3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung, sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
5. Verbesserung landwirtschaftlicher, sowie sonstiger Flächen, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Regelung des Wasserabflusses, Bewässerung durch Einstau).
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen, sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung.
7. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege.
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.
12. Förderung und Überwachung der von den Mitgliedern im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere durch die Wahrnehmung der damit direkt und indirekt im Zusammenhang stehenden allgemeinen und technischen Verwaltung.
13. Dem Verband obliegt gemäß § 15 Abs. 2 LWVG für seine Unterverbände die Kassenführung. Er nimmt gemäß § 61 WVG Aufgaben der Geschäftsführung der allgemeinen und technischen Verwaltung für seine Unterverbände wahr.

Aufgaben gemäß Nr. 13 können auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag für Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen werden, die keine Mitglieder sind.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu überwachen.

(2) Grundlagen des Unternehmens sind

1. für das Gebiet des ehemaligen Eiderverbandes der generelle Entwurf für die wasserwirtschaftliche Neuordnung in den Sielverbänden des Eiderverbandes und ihren Einzugsgebieten vom 20.08.1963 mit seinen Änderungen,
2. für das Gebiet des ehemaligen Treenehauptverbandes aus dem Gesamtplan des Marschenbauamtes Heide vom 27.03.1957, geprüft vom Landesamt für Wasserwirtschaft vom 10.01.1958 (Lösung V) und dem geprüften 1. Nachtrag vom 30.03.1979, sowie deren Fortschreibungen.

(3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem wasserbehördlich bestätigten Anlagenverzeichnis der Deiche und Gewässer.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen. Die Grundstückseigentümer und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen, gleich welcher Art, auf ihren Grundstücken aufzunehmen, die Überfahrt und das Arbeiten von Hand und mit den Maschinen auf Ihren Grundstücken zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und Deichen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Deichen und Anlagen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (Mähgut und Gehölzschnitt) auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen. Das gilt auch für öffentliche Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer jährlich wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen. Anlieger im Sinne dieser Bestimmung ist der Eigentümer des Flurstücks, das unmittelbar an das Flurstück der Verbandsanlage grenzt.

(3) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub innerhalb von sechs Monaten einzu-ebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 m³ je Meter Uferlänge werden vom Verband grob eingeebnet.

§ 6
(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 35, 70 LWG)
Weitere Beschränkungen

(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß §§ 25 und 69 LWG nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens einen Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 5 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein. Der Verband kann widerruflich Ausnahmen zulassen.

(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von einem Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.

(4) Die Gewässer und ein Unterhaltungsschutzstreifen von sieben Meter Breite, gemessen von der oberen Böschungskante, entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(5) Viehtränken, Übergänge (auch an Deichen), Teiche, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an Rohrleitungen und Kontrollschächten und ähnliche Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Unterhaltung, den Bestand und die Wirkungsweise der Anlage nicht beeinträchtigen und hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet sonst noch erforderlicher Genehmigungen.

(6) Drainerläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Die Drainerläufe und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainerläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband vorgeschrieben werden.

(7) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

(8) Verrohrte Gewässer, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von sieben Meter Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. In dem vorgenannten Schutzstreifen dürfen außerdem Anpflanzungen, Anschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen gegebenenfalls bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Mehrkosten die durch Nichtbeachtung des Schutzstreifens entstehen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(9) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Grabenendverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens sieben Metern haben sollen, werden vom Verband unterhalten, sofern sie im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind. Sie dürfen ohne Zustimmung des Verbandes nicht in ihrer Lage verändert werden.

(10) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten und Grabenendverrohrungen (Rohrlänge mindestens sieben Meter), sowie Parzellengräben, dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die bauliche Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(11) Die Inanspruchnahme von Grundstücken nach §§ 5 und 6 geschieht entschädigungslos.

(12) Ausnahmen von den Beschränkungen nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 kann der Vorstand in begründeten Fällen widerruflich zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Die Anlagen des Eider-Treene-Verbandes sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand wie folgt zu schauen:

1. Deiche mit Zubehör, sowie Gewässer und sonstige Anlagen, die der Vorflut dienen, mindestens einmal im Jahr,
2. Schöpfwerke mindestens einmal in drei Jahren.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres für die Schau nach Absatz 1 Nr. 1 zwei Schaubeauftragte, die gemeinsam mit dem Deichamt die Deiche und sonstigen Anlagen in Augenschein nehmen. Die Schauen nach Absatz 1

Nr. 2 erfolgen durch das Deichamt unter Beteiligung des Vorstehers des jeweils angrenzenden Mitgliedsverbandes. Schauführer ist der Oberdeichgraf oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Oberdeichgraf lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Beteiligten mit mindestens einwöchiger Frist zu den Verbandsschauen ein.

(4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Eine Kopie der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Das Deichamt veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Der Vorstand führt die Bezeichnung „Deichamt“, seine Mitglieder die Bezeichnung „Deichgrafen“. Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung „Oberdeichgraf“.

§ 9 (zu §§ 25, 44, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichgrafen,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik),
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederung) und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von Schaubeauftragten gem. § 7 Abs. 2,
5. Wahl von Rechnungsprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,

6. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, des Stellenplanes, ihrer Nachträge, sowie der Jahresrechnung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
8. Entlastung des Deichamtes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Deichamtes,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Deichamtes und dem Verband,
11. Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG (Erweiterung/Aufhebung der Mitgliedschaft),
13. Beschlussfassung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 1.500,00 € gem. § 28 WVG

§ 10
(zu §§ 46, 49 WVG)
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Vorsteher der Mitgliedsverbände nach § 2 Abs. 1, soweit sie nicht Mitglieder des Deichamtes sind. In diesem Fall sind ihre Stellvertreter Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch den jeweiligen stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Mitgliedsverband durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Oberdeichgraf unterrichtet ferner die Deichamtsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Im Bedarfsfalle können Fachleute hinzugezogen werden.

(2) In jedem Jahr sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Der Oberdeichgraf hat zu weiteren Sitzungen zu laden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Der Oberdeichgraf oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er, die Deichgrafen, der Geschäftsführer und der Rentmeister nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12
(zu § 48 WVG, §§ 100-105 LVwG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Größe der von ihnen vertretenen Verbände. Es entfällt auf Mitgliedsverbände je angefangene 1.000 ha Verbandsgebiet eine Stimme.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen, die die Erschienenen vertreten, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Oberdeichgrafen und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung

(1) Dem Deichamt gehören neun Mitglieder an, wobei sechs Personen aus dem Stammgebiet des ehemaligen Eiderverbandes und drei Personen aus dem Stammgebiet des ehemaligen Treenehauptverbandes gestellt werden.

(2) Das Deichamt ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten gemäß dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 14
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Deichamtes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Oberdeichgrafen und die Deichgrafen. Für das zu wählende Deichamt nach § 13 Abs. 1 steht den jeweiligen Verbänden das Vorschlagsrecht wie folgt zu:

1. zwei Vertreter durch die Sielverbände Hohner See, Broksbarger Koog, Prinzenmoor, Rendsburg rechtes Ufer, Schülp-Hörsten-Breiholz und Gieselau, der Wasser- und Bodenverbände Garlbek und Dorbek.
2. zwei Vertreter durch die Sielverbände Broklandsautal, Hennstedt, Delver Koog, Wallenerautal, Tielenau, Tielenhemme und Dellstedt-Süderau,
3. zwei Vertreter durch die Sielverbände Südfeld-Oldenkoog, Westerkoog, Sorgekoog, Tielen-Bargen und Mittlere Sorge, sowie den Wasser- und Bodenverband Bennebek,
4. zwei Vertreter durch die Wasser- und Bodenverbände Norderwiesen, Schuby-Silberstedt, Rheider Au, Dannewerk, sowie den Sielverband Treenemarsch,
5. ein Vertreter durch die Wasser- und Bodenverbände Herrenhallig, Oldersbeker Wiesen, Winnert-Hude, Ostenfeld, Krummbek, Seeth und Stadt Friedrichstadt.

Das Vorschlagsrecht reduziert sich jedoch in dem Wahlbezirk, aus dem der Oberdeichgraf gewählt wird, um ein Vorschlagsrecht. Sodann wird aus dem Kreis der gewählten Deichgrafen der Vertreter des Oberdeichgrafen gewählt. Dieser darf nicht im selben Stammgebiet wohnen wie der Oberdeichgraf.

(2) Die Verbandsversammlung kann Deichgrafen aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passivem Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz. Mindestens vier Mitglieder des Deichamtes müssen Eigentümer eines Grundstückes mit einer Höhenlage unter NN + 2,50 m sein.

(4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Deichamtes

- (1) Das Deichamt wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeitzeit endet am 31.12.2023 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Deichgraf vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Deichgrafen bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Deichamtes

Dem Deichamt obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Oberdeichgraf oder die Verbandsversammlung berufen ist. Es hat insbesondere die Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge gem. § 23 WVG (Aufnahme als Verbandsmitglied) und § 24 WVG (Aufhebung der Mitgliedschaft),
2. Abgabe einer Stellungnahme gem. § 25 WVG,
3. Aufstellung einer Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan, ihrer Nachträge und der Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. Durchführung der Verbandsschau und Schaumängelbeseitigung,
6. Einstellung, Entlassung, Beförderung und Vergütung der Dienstkräfte,
7. Entscheidung im Rechtsmittelverfahren herbeizuführen,
8. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 € (siehe § 20), außer über Rechtsgeschäfte zwischen Deichgrafen und Verband,
9. Beschlussfassung über die nach dieser Satzung zulässigen Ausnahmen von Satzungsbestimmungen (§ 6),
10. Ermittlung und Festsetzung des Beitragsmaßstabs im Einzelfall,
11. Erlass einer Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes,

12. Entscheidung über Widersprüche,

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Deichamtes

(1) Der Oberdeichgraf lädt die Deichgrafen schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Oberdeichgrafen mit. Eine Vertretung findet nicht statt. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Der Geschäftsführer und der Rentmeister nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) In jedem Jahr sind mindestens 3 Sitzungen abzuhalten.

(3) Die Sitzungen des Deichamtes sind nicht öffentlich.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung des Deichamtes

(1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jeder Deichgraf hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist das Deichamt beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichgrafen zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufverfahren) sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichgrafen gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Oberdeichgrafen und einem Deichgrafen zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Eider-Treene-Verbandes

(1) Der Oberdeichgraf vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Eider-Treene-Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Deichamt abzugeben, genügt es, wenn sie einem Deichgrafen oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20
(zu § 54 WVG)
Aufgaben des Oberdeichgrafen

(1) Der Oberdeichgraf führt den Vorsitz im Deichamt und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Deichamtes vor und führt Beschlüsse des Deichamtes und der Verbandsversammlung aus.

(2) Der Oberdeichgraf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden. Für die Durchführung dieser Bestimmung kann er Befugnisse übertragen.

(3) Der Oberdeichgraf wird ermächtigt im Rahmen der laufenden Verwaltung insbesondere Entscheidungen zu treffen über

1. Verpflichtungserklärungen im Rahmen des Haushaltsplans bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall oder 5.000,00 € monatlich.
2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.500,00 €.
3. Anordnungen im Sinne des § 68 WVG.

§ 21
(zu § 52 WVG)
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
und Reisekosten der Verbandsghremien**

(1) Der Oberdeichgraf erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

(2) Die Deichgrafen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Regelung nach § 9 Nr. 9 dieser Satzung.

§ 23
(zu § 27 WVG)
Verschwiegenheitspflicht

Deichamt, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG und andere Beauftragte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 24
(zu DSGVO und LDSG)
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig. Personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erfüllung von Verbandsaufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(2) Der Verband ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG berechtigt, bei den Mitgliedern der Verbandsgremien folgende Daten für Gratulationen und die Zahlung von Entschädigungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer.

(3) Die Beitragspflichtigen sind gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die entsprechende Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt die verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 25 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

(1) Die Haushaltswirtschaft des Eider-Treene-Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für geplante Investitionen Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden.

Für das Vorhandensein abnutzbarer Verbandsanlagen, wie zum Beispiel Siele, Schöpfwerke oder Rohrleitungen, sind entsprechend höhere Rücklagen zu bilden, die zeitgerechte Instandsetzungen und Ersatzbauten gewährleisten.

Für die sonstigen Verbandsaufgaben können ebenfalls Rücklagen angesammelt werden.

(3) Der Ablösefonds der Kanalschöpfwerke und der Betriebshof weisen gesonderte Vermögensrechnungen aus.

(4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes, die nicht Mitgliedsbeiträge sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(5) Die Ablösesummen für die gemäß Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung – und dem Eiderverband vom 06. November 1980 übernommenen Schöpfwerke und Anlagen sind nach den von der Verbandsversammlung beschlossenen und von der Aufsicht zu genehmigenden Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften.

§ 26 (zu § 28 ff WVG) Beiträge

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und in Sachleistungen.

(3) Die Mitgliedsverbände haben sicherzustellen, dass im Gebiet des Eider-Treene-Verbandes das Beitragsverhältnis ihrer Mitglieder nach einem einheitlichen Maßstab zu ermitteln ist.

(4) Die Beiträge sind von den Beitragseinnahmen einzubehalten, die der Verband aufgrund des § 24 der Satzungen der Mitgliedsverbände von deren Mitgliedern erhebt.

(5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten.

§ 27
(zu § 30 WVG, § 43 LWG)
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer, sowie die sonstigen Vorteilshabenden im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten nach folgenden Maßstäben:

- a. Die Verteilung der Beitragslast für die Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Gewässerunterhaltung) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Vorteilnahme nach den gleichen Maßstäben, wie sie für die Mitglieder der Unterverbände gelten.
- b. Geestwasserdurchleiter und Geestrandgräben bilden eine separate Beitragsabteilung und werden nach einer gesonderten Einschätzung über den Vorteilsmaßstab veranlagt.
- c. Für die Erhebung von Kapitaleinbeiträgen gilt ein Bemessungsmaßstab von 1 Beitragseinheit (BE) je Hektar Grundfläche in den jeweiligen Vorteilsgebieten.
- d. Die Beitragslast für besondere Wasserregelungsanlagen (Schöpfwerke und Deiche) verteilt sich nach den unter der Höhenlinie von NN + 2,50 Meter liegenden Grundflächen im Maßstab 1 Hektar = 1 Beitragseinheit (BE). Im Bereich von Unterschöpfwerken wird ein Zuschlag in Höhe von 0,2 Beitragseinheiten je Hektar erhoben, abweichend hiervon wird die Stadt Friedrichstadt für den Hochwasserschutz nach dem Vorteilsmaßstab gemäß Einschätzung veranlagt.
- e. Für Einleitungen von Erschwerern (z.B. kommunale Kläranlagen) bemisst sich der Beitrag nach dem Verhältnis der eingeleiteten zur insgesamt vom jeweiligen Schöpfwerk gepumpten Wassermenge. Für die Bemessung reicht die Ermittlung eines mehrjährigen Mittelwertes aus.

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Hauptverbandes einen Vorteil hat oder die Unterhaltung erschwert, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied direkt vom Hauptverband zu Geldleistungen oder zu Verbandsbeiträgen herangezogen werden.

(4) Für andere Aufgaben des Verbandes können gesonderte Beiträge im erforderlichen Umfang erhoben werden. Der Maßstab richtet sich nach der Vorteilsnahme.

(5) Der Verwaltungskostenbeitrag richtet sich nach dem Vorteilsmaßstab der Einschätzung des Verbandes.

§ 28 **Ermittlung des Vorteilsverhältnisses**

(1) Vier vom Vorstand mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende Sachverständige, stellen die Vorteile aus der Tätigkeit des Eider-Treene-Verbandes unter Leitung des Oberdeichgrafen und im Beisein des Geschäftsführers fest.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen stimmen diese zusammen mit dem Oberdeichgrafen ab, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Wenn es sich um den Verband des Oberdeichgrafen handelt, tritt an dessen Stelle der stellvertretende Oberdeichgraf.

§ 29 **(zu § 31 WVG)** **Hebung der Beiträge**

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.

(2) Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

Vierter Abschnitt **Dienstkräfte**

§ 32 **(zu § 57 WVG)** **Geschäftsführer / Dienstkräfte**

(1) Der Oberdeichgraf hat unter Beteiligung des Deichamtes und nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung einen technischen Leiter (Ingenieur) für die Durchführung des Verbandsunternehmens (§ 4) und einen Rentmeister für die Haushaltsführung einzustellen. Eine dieser Dienstkräfte soll zum Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) bestimmt werden. Geschieht dieses nicht, ist darüber hinaus ein Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) einzustellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung. Er steht unter der Dienstaufsicht des Deichamtes und unter der Aufsicht des Oberdeichgrafen. Er hat dem Oberdeichgrafen in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

(3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband neben dem Oberdeichgrafen in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Oberdeichgrafen oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können.

(4) Der Oberdeichgraf hat je nach den Erfordernissen darüber hinaus folgende Dienstkräfte einzustellen, soweit der Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan dieses zulässt und das Deichamt zustimmt:

1. Angestellte für die technische Durchführung des Verbandsunternehmens,
2. Angestellte für die Verwaltung des Verbandsunternehmens,
3. Personal für den Betriebshof und Schöpfwerksbetrieb.

(5) Die Rechte und Pflichten der Dienstkräfte werden im Rahmen bestehender Gesetze und Tarifverträge in einer Geschäftsordnung geregelt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 (zu §§58 u. 67 WVG, § 22 LWVG, § 6 BekanntVO Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Eider-Treene-Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Oberdeichgrafen zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung dieser Satzung und für Satzungsänderungen.

(2) Für die Bekanntmachungen an die Mitglieder der Unterverbände gelten die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Unterverbände.

(3) Die Veröffentlichung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen.

§ 34
(zu § 58, 59 und 67 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei einer Änderung der Verbandsaufgaben mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG)
Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 36
(zu § 75 WVG, WVG-AufsVO)
Von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit) von mehr als 50.000,00 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. In Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 2003 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbands-
versammlung:

Pahlen, 20.08.2020

gez.: Thomsen

Oberdeichgraf des Eider-Treene-
Verbandes

Genehmigt:

Schleswig, 08.01.2021

gez.: Petersen

Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Pahlen, 15.01.2021

gez.: Thomsen

Oberdeichgraf des Eider-Treene-
Verbandes

Bekannt gemacht:

Schleswig, 22.01.2021

gez.: Petersen

Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände